

recours de droit public au Tribunal fédéral aux termes de l'art. 59 litt. a de la loi sur l'organisation judiciaire.

3° C'est sans aucun fondement que la partie opposante au recours soutient que, pour être recevable, le recours eût dû être précédé d'une opposition à la saisie dans le délai de 30 jours mentionné à l'art. 573 du C. p. c. vaudois. En effet, conformément à la pratique constante du Tribunal fédéral, il importe peu en matière de violation de droits garantis par la constitution ou par la législation fédérales que le recourant ait épuisé tous les moyens de procédure cantonaux et qu'il ait gardé le silence à l'audience du juge de paix du 27 Août 1891. Dans l'espèce, le recours est dirigé en première ligne contre l'arrêt du Tribunal cantonal et comme il a été interjeté dans le délai de 60 jours fixé à l'art. 59 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, aucune exception de tardiveté ne saurait lui être opposée.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis et l'arrêt du Tribunal cantonal de Vaud, du 29 Septembre 1891, maintenant l'ordonnance d'adjudication du juge de paix de Lausanne du 27 Août précédent, est déclaré nul et de nul effet. En conséquence, la saisie pratiquée par Grivel en mains de Heer-Cramer et C^e demeure en force, ainsi que l'adjudication de l'assesseur vice-président en faveur du dit Grivel, du 16 Juillet même année.

X. Urheberrecht an Werken der Kunst und Literatur. — Droit d'auteur pour œuvres d'art et de littérature.

26. Urtheil vom 10. Juni 1892 in Sachen
Synnberg und Rüttger.

A. Gebrüder Eglin haben im Jahre 1867 eine lithographische Reproduktion der Siebelbilder auf der Spreuerbrücke in Luzern veranstaltet; diese Siebelbilder sind im Anfange des 17. Jahrhunderts von Kaspar Weglinger gemalt und stellen einen „Todtentanz“ dar. Gebrüder Eglin hatten vom Stadtrathe die Bewilligung erwirkt, die Bilder successive von ihren Standorten wegnehmen zu dürfen, um sie dem Zeichner in seinem Atelier zur Verfügung zu stellen. Neben der ersten Ausgabe der lithographischen Bilder in 56 Blättern zum Preise von 25 Fr. gaben sie im Jahre 1883 eine zweite kleinere Ausgabe in 58 Blättern zum Preise von 8 Fr. heraus. Zu Anfang des Jahres 1889 gaben nun auch Synnberg und Rüttger in Luzern eine Reproduktion der Weglingerschen Bilder heraus, ebenfalls in zwei Albums, das eine zum Preise von 20 Fr., das andere zum Preise von 12 Fr. Während die Eglin'schen Bilder in Konturenzeichnungen ausgeführt sind, wurden diejenigen von Synnberg und Rüttger in Kreidemalerei mit Abschattirung gezeichnet, sodann photographisch aufgenommen und im Lichtdruck vervielfältigt. Synnberg und Rüttger hatten sich ebenfalls an den Stadtrath von Luzern mit dem Gesuche gewendet, die Bilder zum Zwecke der Vervielfältigung herunternehmen zu dürfen; der Stadtrath hatte indeß diese Bewilligung mit Rücksicht auf das von den Gebrüdern Eglin herausgegebene Werk verweigert. Gebrüder Eglin erhoben nun gegen Synnberg und Rüttger Privatstrafklage wegen Verletzung des Urheberrechts, indem sie behaupteten, das Werk von Synnberg und Rüttger sei eine bloße Kopie der von ihnen herausgegebenen Bilder. Durch zweitinstanzliche Entscheidung des Obergerichtes des Kan-

tons Luzern vom 31. Dezember 1891 wurden die Beklagten der Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst für schuldig erklärt und kostenfällig zu einer Geldbuße von 50 Fr. sowie grundsätzlich zur Entschädigung an die Privatkläger verurtheilt; die Ausmittlung der Größe der Entschädigung wurde an den Zivilrichter verwiesen und es wurde gleichzeitig die Vernichtung der für die Anfertigung der Lichtdruckbilder vorliegenden Zeichnungen und Clichés angeordnet. In der Begründung dieses Urtheils wird ausgeführt: Die Beklagten bestreiten, daß das Werk der Kläger überhaupt des Urheberrechtsschutzes genieße, da dasselbe kein Originalwerk, sondern eine bloße Reproduktion der Weglingerschen Gemälde sei. Dies sei aber nicht richtig. Die Reproduktion von Gemälden von Meistern in Form eines guten Kupferstichs u. dgl. sei ein selbständiges Werk, dem der Urheberrechtsschutz zu statten komme; nach den eingeholten Expertengutachten qualifiziren sich aber die Bilder der Kläger als eine Reproduktion dieser Art. Sodann bestreiten die Beklagten, daß ihre Bilder bloße Kopien der Klägerischen Bilder seien; sie behaupten, die letzteren seien bei Anfertigung der erstern bloß theilweise, zum Vergleiche, benutzt worden und es seien übrigens ihre Bilder auch ihrer Ausführung nach etwas anders als die Klägerischen, nicht eine bloße Wiedergabe derselben. Allein nach dem eingeholten Expertengutachten verleihe nun die Schattirung, welche den Bildern der Beklagten gegenüber der nur leichte Schattangaben enthaltenden Klägerischen Reproduktion eigen sei, den erstern nicht das Gepräge einer selbständigen künstlerischen Schöpfung. Die Hauptsache sei die genaue Form der Details, welche dem Bilde das individuelle Gepräge verleihen. Was die Entstehung der beklagten Bilder betreffe, so bestätigen allerdings auch die Experten, daß der Zeichner derselben genöthigt gewesen sei, für die Abschattirung die Originalbilder auf der Spreuerbrücke direkt in Mitbenutzung zu ziehen. Hievon abgesehen jedoch erweise sich die Behauptung der Beklagten, ihre Bilder seien so gut wie jene der Kläger eine Kopie der Weglingerschen Originalgemälde, als eine unrichtige. Die Experten konstatiren übereinstimmend, daß die Abzeichnung dieser Bilder mit dem Stifte oder gar eine photographische Abnahme ohne Entfernung derselben von ihrem Standorte, wenigstens

theilweise, d. h. bei einzelnen Bildern, durchaus unmöglich gewesen wäre. So bleibe nur die Annahme übrig, es seien die beklagten Zeichnungen eine Reproduktion der Klägerischen Bilder. Das gehe denn auch schlagend aus der von den Experten konstatarnten Thatsache hervor, daß eine Reihe von Abweichungen gegenüber den Originalgemälden, welche die Klägerischen Bilder aufweisen, in gleicher Weise auch in denjenigen der Beklagten sich vorfinden. So liege der Thatbestand einer unerlaubten Vervielfältigung beziehungsweise Nachbildung eines Werkes der Kunst im Sinne des Art. 12 des Urheberrechtsgesetzes vor. Ueber die subjektive Voraussetzung des Vorfalles beziehungsweise grober Fahrlässigkeit könne kein Zweifel obwalten. Es gehe diese schuldhaftige Willensrichtung namentlich aus dem Umstande deutlich hervor, daß die Beklagten seiner Zeit beim Stadtrathe mit dem Gesuche um Ueberlassung der Originalgemälde behufs Vervielfältigung eingekommen, damit aber, mit Rücksicht auf die seiner Zeit den Privatklägern ertheilte Bewilligung und das von ihnen geschaffene Werk, abgewiesen worden seien.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen Synnberg und Rüttger den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: Das angefochtene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern in Sachen Synnberg und Rüttger sei aufzuheben unter Kostenfolge für die Privatkläger. Sie machen im Wesentlichen die aus dem angefochtenen Urtheile ersichtlichen Gründe geltend. Insbesondere bemerken sie: Sie halten grundsätzlich fest, daß Art. 1 des Urheberrechtsgesetzes in concreto keine Anwendung finden könne. An dem Inhalte (sujet) der Gemälde auf der Spreuerbrücke stehe den Gebrüdern Eglin kein Recht zu. Die Herstellungsart der Klägerischen Bilder dagegen sei von den Beklagten durch ihre Ausgabe des Todtentanzes weder vervielfältigt noch dargestellt worden. Die Klägerische Ausgabe sei von den Beklagten einfach mitbenutzt worden; dies sei aber völlig erlaubt. Allerdings sei es für die Beklagten, nachdem der Stadtrath die Herabnahme der Originalbilder verweigert habe, bequemer und zur Erzielung möglichst getreuer Konturen förderlicher gewesen, für einzelne Konturen, die auf der Spreuerbrücke so sehr im Dunkel liegen, daß sie ohne Herabnahme der Bilder nicht getreu nachgezeichnet werden können,

die Eglin'schen Bilder zu Rathe zu ziehen und zu benutzen. Allein dies sei nicht einmal nöthig gewesen; hätten die Beklagten die Eglin'schen Bilder nicht besessen, so hätten sie die betreffenden Konturen einfach von sich aus nach Maßgabe des Hauptinhaltes der Bilder ergänzt. Ueberhaupt sei diese ganze Frage der Konturen durchaus unerheblich. Entscheidend sei, daß die Beklagten gegenüber den Eglin'schen Bildern ein plus an künstlerischer Produktion geleistet haben. Die Weglinger'schen Bilder wirken durch Plastik, hergestellt durch das Kolorit. Die Eglinbilder haben keine Plastik; es seien bloße Konturenzeichnungen. Der künstlerische Zweck der Beklagten sei nun der gewesen, die Plastik wieder herzustellen, statt der todtten Strichzeichnungen dem Publikum lebensvolle Bilder zu bieten. Sie haben diesen Zweck wesentlich dadurch erreicht, daß sie das Kolorit der Originalbilder durch Schattirung ersetzt haben. Die Synnberger'schen Bilder seien in mancher Hinsicht z. B. in der Behandlung der Perspektive, hauptsächlich aber in der Plastik, wesentlich vollkommener, ja unvergleichlich bessere und dem modernen Kunstgeschmack entsprechendere Bilder als die Eglin'schen. Selbst das Obergericht müsse übrigens anerkennen, daß die beidseitigen Leistungen verschiedene seien, womit es denn freilich in kräftigem Widerspruche stehe, daß es die Bilder der Beklagten als bloße Reproduktion der Eglin'schen bezeichne. Wie im Werthe, so stehen im Preise die Bilder der Beklagten höher als die der Kläger, was natürlich ausgeschlossen wäre, wenn sie sich als bloße Reproduktion der letzteren qualifizirten. Die Bilder der Kläger seien Zeichnungen beziehungsweise Abbildungen; inwieweit solche gesetzlichen Schutz genießen, sei in Art. 8 des Urheberrechtsgesetzes in limitativer Weise festgesetzt. Die klägerischen Bilder fallen aber nicht unter den Art. 8, genießen also keinen gesetzlichen Schutz. Die Expertengutachten, auf welche das Obergericht sich berufe, seien den Beklagten keineswegs durchweg ungünstig; dieselben greifen übrigens in das Gebiet der richterlichen Entscheidung hinüber und können für den Richter um so weniger maßgebend sein, als dieser sich auch in den in Betracht kommenden Fragen technischer und künstlerischer Natur als hinreichend unterrichtet betrachten dürfe. Der Rekurs wäre übrigens schon deshalb wegen Verletzung des Art. 12 des Urheberrechtsgesetzes begründet, weil die Beklagten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die Beklagten

haben bona fide gehandelt, indem sie von der Rechtsanschauung ausgegangen seien, die Eglin'sche Ausgabe als bloße Reproduktion genieße keines Urheberrechtsschutzes. Auch das Gericht erster Instanz habe lange geschwankt, ob nicht diese Rechtsanschauung die richtige sei. Bei dieser Sachlage sei dolus oder culpa lata ausgeschlossen. Wenn das Obergericht nichtsdestoweniger das subjektive Verschulden der Rekurrenten angenommen habe, so habe es das Gesetz in ganz andrem Sinne angewendet, als in dem von ihm beurtheilten Markenrechtsfalle Walbaum-Vulking Goulden & Cie. gegen Schmid, wo es den Beklagten wegen Unklarheit des subjektiven Verschuldens freigesprochen habe, trotzdem derselbe offenbar schuldig gewesen sei. Es liege hierin eine ungleiche Behandlung vor dem Gesetze. In prozessualer Hinsicht werde Anordnung einer Replik und Gestattung einer mündlichen Schlußverhandlung beantragt.

C. Die rekursbeklagten Gebrüder Eglin beantragen: 1. Der Rekurs sei als unbegründet abzuweisen. 2. Die Rekurrenten tragen die sämmtlichen Kosten und haben den Rekursbeklagten eine Kostenschädigung von 50 Fr. zu bezahlen. Sie führen aus: Einzige Voraussetzung des Urheberrechtsschutzes sei, daß ein Werk der Kunst vorliege. Anspruch auf diese Bezeichnung können auch Reproduktionen machen, wenn sie sich in Auffassung und Ausführung als originelle Werke darstellen, die also ein selbständiges geistiges Schaffen des Künstlers erfordern. Diese Voraussetzung treffe hier zu, da, wie die Experten übereinstimmend konstatiren, den Eglin'schen Bildern die Qualifikation eines Kunstproduktes zukomme. Es könne sich danach nur noch fragen, ob die Beklagten durch die Nachbildung sich einer Verletzung des klägerischen Urheberrechts schuldig gemacht haben. Diese Frage sei zu bejahen. Allerdings könne Jedermann die Gemälde auf der Spreuerbrücke beliebig reproduziren, dagegen seien die Kläger berechtigt zu verlangen, daß ihr Werk von Dritten nicht nachgebildet, vervielfältigt und in den Handel gebracht werde. Nun haben Synnberg und Rüttger durchaus nicht wie die Gebrüder Eglin, die Weglinger'schen Gemälde auf der Spreuerbrücke selbständig reproduzirt, sondern ihre Reproduktion sei durch Nachbildung der Eglin'schen Bilder entstanden. Die Thatfache, daß Synnberg und Rüttger die Eglin'schen Bilder nachgezeichnet haben und ihre Ausgabe nur in dieser Weise habe entstehen können, sei durch die Experten konstatirt. Die von

Synnberg und Rüttger direkt nach den Originalgemälden beige-fügte Schattirung sei sehr untergeordneter und nebensächlicher Natur und stemple ihre Bilder nicht zu einem selbständigen, auf künstlerischer, formgebender Thätigkeit beruhenden Kunstwerke. Die Hauptsache, welche den Eglin'schen Bildern das künstlerische und charakteristische Gepräge verleihe, sei die sorgfältige, von einem begabten Künstler (dem bekannten Kunstmaler Schwegler) vor-trefflich ausgeführte Umriszeichnung und diese haben die Rekurrenten nachgebildet. Die Rekurrenten haben dolos gehandelt. Sie haben die Eglin'schen Bilder kopirt, obgleich sie wohl gewußt haben, daß die Gebrüder Eglin, weil sie selbst den Todtentanz zum Gegenstande ihres Kunstverlages gemacht haben, dies niemals gestatten würden. Die Behauptung der Rekurrenten, sie haben nicht gewußt, daß das Eglin'sche Werk den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genieße, sei rechtlich ohne Bedeutung, da hier der Rechtsatz *error juris nocet* gelte. Der Vergleich mit dem von den Rekurrenten angerufenen Falle Walbaum-Luling Goulben & Cie. gegen Schmid müsse gerade zum Nachtheile der Rekurrenten ausfallen. Die Rekurrenten haben nicht nur, wie Schmid, eine fremde Sache benutzt, ohne sich vorerst die nöthige Aufklärung über ihre Berechtigung hiezu zu verschaffen, sondern sie haben das Werk der Gebrüder Eglin benützt, obwohl sie gewußt haben, daß sie dazu nicht berechtigt seien und hierauf vom Stadtrathe noch besonders feien aufmerksam gemacht worden. Die Gestattung einer Replik oder die Anordnung einer mündlichen Verhandlung sei nicht nöthig.

D. Das Obergericht des Kantons Luzern, welchem zur Bernehmung ebenfalls Gelegenheit gegeben worden ist, verweist einfach auf die Motivirung seines angefochtenen Urtheils, indem es beifügt, es müsse den in der Rekurschrift ihm gemachten Vorwurf ungleicher Behandlung vor dem Gesetze entschieden zurückweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Sache ist vollständig spruchreif. Die Anordnung eines weitem Schriftenwechsels ist daher vom Instruktionsrichter mit Recht unterlassen worden und eine mündliche Verhandlung überflüssig.

2. Die Beschwerde rügt die Verletzung des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst; wenn sie nebenbei auch eine Verletzung der Gleichheit vor dem

Gesetze behauptet, so kommt dieser Beschwerde keine selbständige Bedeutung zu. Liegt eine Verletzung des Bundesgesetzes nicht vor, so kann auch von einer Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze nicht die Rede sein. Die Kompetenz des Bundesgerichtes, welche von keiner Partei bestritten worden ist, aber von Amtes wegen geprüft werden muß, hängt also davon ab, ob gegen das angefochtene Urtheil der staatsrechtliche Rekurs wegen Verletzung des Urheberrechtsgesetzes statthaft ist. Dies ist aber, soweit es sich um die strafrechtlichen Dispositive des angefochtenen Urtheils handelt, aus den gleichen Gründen zu bejahen, aus welchen das Bundesgericht in konstanter Praxis den staatsrechtlichen Rekurs gegen kantonale Entscheidungen in Markenstrafsachen zugelassen hat (siehe insbesondere Entscheidung in Sachen Schärer & Cie. vom 26. Oktober 1883, Amtliche Sammlung IX, S. 473 ff.). Festzuhalten ist aber, daß das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nur befugt ist, zu prüfen, ob das angefochtene Urtheil prinzipiell gegen das Bundesgesetz verstoße, daß es dagegen nicht kompetent ist, in der Sache selbst materiell zu entscheiden, und insbesondere die thatfächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils nicht zu überprüfen hat.

3. In erster Linie muß sich fragen, ob die Annahme des kantonalen Gerichts, daß die Eglin'sche lithographische Reproduktion des Weglingerschen „Todtentanzes“ ein schutzfähiges Kunstwerk sei, gegen das Gesetz verstoße. Dabei ist vor allem klar, daß Art. 8 des Urheberrechtsgesetzes völlig außer Betracht fallen muß; Art. 8 handelt von Zeichnungen und Abbildungen, welche wissenschaftliche Zwecke verfolgen, während hier ein Werk ästhetischen Charakters in Frage steht. Ebenso klar ist, daß die Originalgemälde Weglingers (auch abgesehen von ihrer bleibenden Aufstellung auf einem öffentlichen Platze) von Jedermann beliebig vervielfältigt werden dürfen, da sie längst Gemeingut geworden sind und daß daher die Gebrüder Eglin aus der ihnen vom Stadtrathe von Luzern ertheilten Bewilligung keinerlei Recht ausschließlicher Reproduktion dieser Gemälde herleiten können. Fraglich kann in der That nur sein, ob die Eglin'sche lithographische Nachbildung selbst als Werk der Kunst im Sinne des Art. 1 des Urheberrechtsgesetzes erscheine und somit (nach Maßgabe der Art. 2 und 19 *ibid.*) selbständiger Urheberrechtsschutz genieße.

4. Das Bundesgesetz enthält nun keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob die rechtmäßige Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst mittelst eines andern Kunstverfahrens des Urheberrechtsschutzes genieße. Die Frage ist aber zu bejahen; denn derartige Nachbildungen erscheinen allerdings als Werke der Kunst im Sinne des Art. 1 des Urheberrechtsgesetzes. Der Kupferstecher, Lithograph u. dgl., welcher eine Zeichnung nach einem Gemälde anfertigt, und auf Platte oder Stein überträgt, entfaltet eine selbständige künstlerische Thätigkeit; allerdings ist diese, da sie der Komposition des Originalwerkes folgt, eine vorwiegend reproduktive, allein sie ist eine Thätigkeit reproduktiver Kunst, bei welcher der Künstler manches aus Eigenem gestaltet und eigene künstlerische Auffassung und künstlerisches Können zu betheiligen hat. Kupferstichen u. dgl., nach Delgemälden, kommt demgemäß ein eigener, manchmal hoher Kunstwerth zu und es qualifiziren sich daher dieselben als Werke der Kunst (siehe Wächter, Urheberrecht, S. 53 ff., Daude, Lehrbuch des deutschen Urheberrecht, S. 107). Speziell den Eglinschen lithographischen Bildern kann, wie die erhobenen Sachverständigen-Gutachten darthun und übrigens die Bilder selbst ohne Weiteres zeigen, selbständiger künstlerischer Werth sicher nicht abgesprochen werden.

5. Ist somit das Eglinsche Werk als Kunstwerk geschützt, so kann auch darin, daß das angefochtene Urtheil die Publikation der Rekurrenten als unbefugte Nachbildung dieses Werkes qualifizirt, eine Verletzung des Gesetzes nicht gefunden werden. Das angefochtene Urtheil nimmt an, die Rekurrenten haben im Wesentlichen nicht die Originalgemälde, sondern die Zeichnungen des Eglinschen Werkes kopirt und die Originalgemälde nur wegen der Abschattirung zu Rathe gezogen. Diese thatsächliche Feststellung unterliegt der Nachprüfung des Bundesgerichtes nicht. Haben aber danach die Rekurrenten die zeichnerische Wiedergabe der Konturen der Originalgemälde einfach aus dem Eglinschen Werke entlehnt, so haben sie die künstlerische Arbeit des Urhebers dieses Werkes unbefugterweise sich angeeignet, dasselbe unberechtigt nachgebildet. Freilich ist diese Nachbildung keine unveränderte, da die Rekurrenten die im Eglinschen Album nur angedeutete Vertheilung von Licht und Schatten durch Abschattirung zum Ausdruck gebracht

haben. Allein, wenn auch freilich dies, wie ja überhaupt die Kopie der Eglinschen Zeichnungen ohne einige eigene künstlerische Fertigkeit nicht ausgeführt werden konnte, so wird doch dadurch die Publikation der Rekurrenten nicht zu einem neuen selbständigen, künstlerischen Werke. Das Wesentliche bleibt immerhin, wie die kantonalen Gerichte im Anschlusse an die Expertengutachten ausführen, die zeichnerische Wiedergabe der Konturen der Originalgemälde, welche die Rekurrenten den Eglinschen Bildern entnommen haben. Eine Nachbildung aber wird dadurch nicht zu einer erlaubten, daß der Nachbildner, sei es selbst nicht ohne Geschick, einige Abänderungen vornimmt, sofern nur eben diese keine wesentlichen sind, also der Nachbildung den Stempel eines Kunstwerkes von selbständigem Werth nicht aufdrücken. Die Arbeit desjenigen, welcher einen nach dem Originalgemälde gefertigten Kupferstich u. s. w. reproduziert, bleibt, auch wenn dabei einige Abänderungen vorgenommen werden, immerhin gegenüber der Thätigkeit des Künstlers, welcher nach dem Originalgemälde gearbeitet hat, eine untergeordnete, mehr mechanische oder Handwerksarbeit.

6. Wenn endlich die Rekurrenten noch behaupten, es liege in der Annahme, es falle ihnen dolus oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, eine Gesetzes- oder Verfassungsverletzung, so ist auch dies durchaus unbegründet. Es dürfte vielmehr klar sein, daß für die Rekurrenten der Zweifel nahe liegen mußte, ob es erlaubt sei, das Eglinsche Werk, so wie sie es festgestelltemaßen gethan haben, für sich auszubeuten und daß sie daher die dringendste Veranlassung hatten, sich danach näher zu erkundigen. Sie haben dies nicht gethan, sondern unbekümmert darum, ob ihrem Verhalten, nicht das Urheberrecht der Gebrüder Eglin entgegenstehe, das von letztern herausgegebene Werk nachgebildet. Es ist daher nicht rechtsirrhümlich, wenn die kantonalen Gerichte angenommen haben, es treffe die Rekurrenten zum Mindesten der Vorwurf grober Fahrlässigkeit.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.